

□ GESELLSCHAFTEN

Schweizerische Gesellschafterbevormundung

Ränkeschmiede in der Dr. Amann KG 8

30.09.2012 von Tilman Welther

□ **Round-table.** Am 12. September fand ein „round-table“-Gespräch statt, zu dem der als Sachwalter der Beteiligungsgesellschaft Dr. Amann & Co. KG 8, Schweizerhof Zermatt, bestellte Kurt Stöckli von der Transliq AG eingeladen hatte. Es ging ihm – eigenem Bekunden nach – darum, den Streit zwischen den Anlegern der Beteiligungsgesellschaft, Dr. Amann selbst und dem Hotelbetreiber Seiler im Wege eines Vergleichs beizulegen (*fondstelegramm* berichtete). So konstruktiv dieses Ansinnen klingen mag, so prekär sind indes die Begleitumstände und die eigentliche Motivation des Sachwalter-Liquidators.

Treuhänder als Erfüllungsgehilfen. Im Vorfeld dieses round-tables versuchten Anlegervertreter zu verhindern, dass dabei vermeintlich im Namen der Anleger de facto aber über ihre Köpfe hinweg, der Notverkauf des Hotels beschlossen wird. Silvia Fink und Kurt Döhrbeck, die Beiräte der Beteiligungsgesellschaft, wiesen die beiden Treuhänder Guido Schwerzmann und Heinz Moll schriftlich an, dieser Besprechung fernzubleiben. Zusammen mit der Geschäftsführerin Gabriele Kubatzki versuchten sie sogar, per Gerichtsbeschluss die Sitzung zu verhindern. Richterin Gabriela Elgass wies das Gesuch jedoch mit der Begründung ab, die Bedrohung der Interessen der Eigentümer durch die Pläne von Amann und Stöckli nicht hinreichend glaubhaft gemacht zu haben. Ihrer Einschätzung nach gehe von Amann mangels dessen Zeichnungsberechtigung keine Gefahr aus. Zur Erinnerung: Amann ist mehrfach wegen Betrugs und ungetreuer Geschäftsbesorgung in zwei anderen seiner Beteiligungsgesellschaften verurteilt worden, wenngleich die Urteile einstweilen noch nicht rechtskräftig sind.

Gesellschafter, die keine Gesellschafter sind. Sachwalter Kurt Stöckli wurde vom Kantonsgericht aufgefordert zum Gesuch der Anlegervertreter Stellung zu nehmen. Seine Begründung, warum den Gesuchstellern die Legitimation fehle, bringt das ganze Dilemma auf den Punkt: Die Beiräte seien nämlich keine Gesellschafter, sondern „höchstens Treugeber“ und die Geschäftsführerin „außer Dienst“. Ins Handelsregister eingetragen seien allein die beiden Treuhandkommanditisten und Amann selbst, sie seien damit die einzigen Gesellschafter, mit denen er über die Geschicke der Gesellschaft verhandeln müsse, und da deren Vertretung anwesend war, seien alle Gesellschafter vertreten gewesen. Eine darüber hinaus gehende Vertretung der Gesellschafter sei nicht notwendig. Allein: Keiner dieser „Vertreter“ ist finanziell am Hotel beteiligt, und die beiden Treuhänder haben zudem klare Weisung durch die von den Anlegern einstimmig gewählten Beiräte bekommen, an der Sitzung nicht teilzunehmen. Im Treuhandvertrag heißt es zwar, dass die Treugeber „wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditär an der Gesellschaft beteiligt“ sind. Stöckli leitet daraus aber offenbar ab, dass ihnen deswegen die rechtliche Beteiligung abzuspochen sei. Auch wenn er damit offenbar einstweilen bei der Schweizer Gerichtsbarkeit reüssiert, es spricht aller Vernunft und Jahrzehnte langer Praxis Hohn.

fondstelegramm-Meinung. Sachwalter-Liquidator Kurt Stöckli verfolgte mit diesem Treffen, das unter den geschilderten Voraussetzungen einen konspirativen Charakter bekam, Amann und Seiler wieder „salonfähig“ zu machen. Die Gesellschafter, denen ein Notverkauf des Hotels als einzig gangbarer Weg vermittelt werden soll, hatten nämlich Strafanzeige gegen die beiden gestellt. Indem er die Stellung der Eigentümer als Gesellschafter negiert, versucht er über die Köpfe der Anleger hinweg, den Verkauf des Hotels aus einer vermeintlichen oder mindestens billigend in Kauf genommen womöglich aber selbst zu verantwortenden wirtschaftlichen Notlage heraus zu betreiben. Den Gesellschaftern werden weiterhin wesentliche Rechte vorenthalten. Sie haben von Stöckli eine „Informationsveranstaltung“ in Aussicht gestellt bekommen. Der Veranstaltungsform nach dürfen sie dabei aber gar keine Beschlüsse fassen. Stöckli vereitelt die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung, denn er dürfte sehr wohl darum wissen, dass die Anleger dann einen anderen Beschluss fassen würden, als den, den er unter Zuhilfenahme von Winkelzügen mit Amanns Handlangern fällen kann.

Der von Stöckli anberaumte round-table und seine nachfolgenden Verlautbarungen selbst dem Gericht gegenüber haben alle Zutaten eines Komplotts, per definitionem die Verabredung zu einer moralisch verwerflichen Handlung.